

Arbeitsplatz/Tätigkeitsbereich:

Betriebspunkte

## 1. ANWENDUNGSBEREICH

- Diese Betriebsanweisung gilt für die BsS Bergsicherung Sachsen GmbH.
- Sie gilt für Einzelarbeitsplätze mit Baggern.
- Diese Betriebsanweisung regelt das Verhalten an Einzelarbeitsplätzen.

## 2. GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



- Möglichkeit der Funkunterbrechung in nicht funkversorgten Bereichen (Funklöcher)
- Möglichkeit der Fehlanwendung des Mobiltelefons
- Bei unsachgemäßer Handhabung und Führung des Baggers Gefahren durch Kippen und selbständiges Ingangsetzen des Gerätes sowie durch herabfallende Erd- oder Gesteinsbrocken

## 3. SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Vor jedem Einsatz ist ein Funktionstest des Mobiltelefons durchzuführen (**Anmelden**).
- Nach Schichtende bei der zuständigen Aufsichtsperson **Abmelden**.
- Bekanntermaßen nicht funkversorgte Bereiche (Funklöcher) dürfen nur nach vorheriger telefonischer Rücksprache mit der zuständigen Aufsichtsperson betreten werden.
- **In festgelegten Zeitabständen Kontrollanrufe mit zuständiger Aufsichtsperson durchführen.**
- Bagger dürfen nur von ausgebildeten und schriftlich beauftragten Personen benutzt werden.
- Vor Arbeitsbeginn Sichtprüfung des Baggers auf seinen ordnungsgemäßen Zustand
- Beim Betrieb die Betriebsanleitung des Herstellers beachten.
- Kabine geschlossen halten wegen Lärm- und Staubgefahr.
- Standsicherheit am Arbeitsort beachten (Abstand zu Böschungen, Tragfähigkeit).
- **Nicht vom Gerät springen.**
- Schutzschuhe tragen.
- Bei Verlassen des Fahrzeugs Helm aufsetzen.



## 4. VERHALTEN BEI STÖRUNGEN



- Bei Ausfall des Mobiltelefons sind die gefährlichen Alleinarbeiten bis zur Beseitigung der Störung unverzüglich auf andere Art und Weise zu überwachen oder einzustellen.
- Treten Störungen der Einzelkomponenten des Baggers auf, ist der Betrieb unverzüglich einzustellen und die verantwortliche Aufsichtsperson (PL) zu informieren.
- Instandhaltungsarbeiten am Bagger dürfen nur durch fachkundige Personen durchgeführt werden.
- Haben Störungen zu Unfällen mit erheblichem Sachschaden geführt, ist nach Möglichkeit der Bagger bis zum Eintreffen der verantwortlichen Aufsichtsperson (PL) unverändert zu belassen.

## 5. ERSTE HILFE



- **Ruhe bewahren**
- **Unfallstelle sichern, Erste Hilfe leisten, ggf. weitere Hilfe herbeirufen, Ersthelfer hinzuziehen, verunfallte Person bergen.**
- **ggf. Notruf: 112 absetzen - Havariemerkblatt beachten!**
- Durchgeführte Erste-Hilfe-Leistungen immer im **Verbandbuch eintragen**.

Unternehmer/Geschäftsleitung